Ein zufriedener Rückblick: Die englischdeutschsprachigen Richterkonferenzen 1997 bis 2018

Sir Mathew Thorpe

Das Gleichnis vom Sämann¹ passt gewiss auf die Familienrichterinitiativen, die vom Staat weder ursprünglich geschaffen noch finanziert wurden. Die englischdeutschsprachige Konferenz ist auf guten Boden gefallen und hat reiche Ernte eingebracht, zählt sie doch nach einer risikoreichen Geburt nunmehr bereits 23 Jahre. Es scheint daher richtig, die Geschichte ihres Wachstums und ihrer Entwicklung zu erzählen, solange die von Anfang an Beteiligten ihre Beiträge liefern können.

Eine Chronologie in Tabellenform

Die chronologischen Details der letzten elf Konferenzen wurden von Dr. *Rolf Wagner* zusammengefasst und in den Aufzeichnungen des BMJV in Berlin festgehalten. Wir wollen das Ergebnis in der folgenden Tabelle zusammenfassen:

Datum	Ort	Teilnehmer	Themenschwerpunkte
1997	Dartington (England)	DE und UK	Nationale und internationale Entwicklungen im Familien- recht
1998	Wustrau (Deutsch- land)	DE und UK	 Verschiedene Themen Entwicklungen im Familienrecht bleiben ein Fixpunkt
2000	Edinburgh (Schott- land)	DE, UK, IE	 VO Brüssel II MSÜ 1961 und KSÜ 1996 Einfluss der EMRK und der Nicht-Kernfamilien auf das Familienrecht

¹ Evangelium nach Matthäus, Kap 13,3–13,9.

Datum	Ort	Teilnehmer	Themenschwerpunkte
24.–29. 9. 2002	Trier (DE)	DE, UK, IE, AT	 "Europäisches Familienrecht mit besonderer Berücksichtigung von EU Familienrechtsinstrumenten" Ausgehandelte Vereinbarungen und Mediation Erste Erfahrungen mit der Anwendung der VO Brüssel II Fallrecht des EGMR zur Anhörung des Kindes und der Verpflichtung des Gerichts, Sachverständigengutachten einzuholen Ausblick auf die VO Rom III Fortschritte bei der VO Brüssel IIa und dem KSÜ 1996
8.–12. 9. 2004	Cardiff (UK/Wales)	DE, UK, IE, AT Repräsentanten anderer europäischer Rechtsordnungen	 Rolle des Richters in Familien- rechtsverfahren Einführung eines fakultativen europäischen Güterrechts- instruments VO Brüssel IIa
6. 9.–10. 9. 2006	Dublin (IE)	DE, UK, IE, AT Repräsentanten anderer europäischer Rechtsordnungen	 VO Brüssel IIa HKÜ 1980 Stimme des Kindes Richternetzwerk
10. 9.–13. 9. 2008	Wien/ Schwechat (AT)	DE, UK, IE, AT	 Vereinbarungen vor Eheschließung Häusliche Gewalt Unterhalt Kindesentführung Mediation
8. 9.–11. 9. 2010	Berlin (DE)	DE, UK, IE, AT, CH Repräsentanten von BE, IT, NL, EU-Kom- mission, HIPRK	 Unterhalts-VO Mediations-RL HUÜ 2007 Laufende und zukünftige Arbeiten der Haager Konferenz Laufende Arbeiten und Pläne der EU im Familienrecht

Datum	Ort	Teilnehmer	Themenschwerpunkte
58. 9. 2012	Thun (CH)	DE, UK, IE, AT, CH, FL Repräsentanten der EK und der HIPRK	 Haager Übk Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht Alternative Dispute Resolution/ Mediation Sorgerecht (Obsorge) beider Eltern und Aufenthaltsbestimmung Direkte Kommunikation unter Richtern Revision der VO Brüssel IIa Aktuelle Projekte
9.–11. 3. 2015	Cumber- land Lodge, Windsor (England)	DE, UK, IE, AT, CH Repräsentanten von NL, SK, CZ, der EU und der HIPRK	 Status quo: Familienrechts-projekte der EU und der HIPRK Ehegüterrechtsordnung und Eheverträge Grenzüberschreitende Mediation Internationale Leihmutterschaft Probleme in Bezug auf die VO Brüssel IIa Grenzüberschreitende Kindschaftsangelegenheiten
27. 6.–29. 6. 2018	Schwechat/ Wien (AT)	DE, UK, IE, AT, CH	 Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht (Landesberichte) Medizinische Behandlung Minderjähriger und schutz- bedürftiger Erwachsener Abstammung (einschließlich Leihmutterschaft) Alternative Dispute Resolution/ Mediation (in grenzüberschreitendem Kontext) Direkte Richterzusammenarbeit Die Einwendungen nach Art 13 HKÜ – Rückführung und Kindeswohl Anerkennung und Vollstreckung in der Praxis

Auf dieses Skelett werden die folgenden Beiträge Fleisch bringen. Eine Analyse zeigt, dass sich das ursprüngliche englisch-deutsche Modell auf drei weitere Staaten ausgedehnt hat, die im Laufe der Zeit beigetreten sind, nämlich die Republik Irland, Österreich und die Schweiz. Klarer wäre es, von UK als von England zu sprechen, weil alle drei Rechtsordnungen des UK (also auch Schottland und Nordirland) teil-

genommen haben. Zusätzlich haben von Fall zu Fall auf Einladung auch andere (EU-)Staaten teilgenommen, etwa die Niederlande, Belgien, Italien, Schweden, Tschechien und die Slowakei, aber auch Liechtenstein. Weiters wurden die Konferenzen großzügig von Repräsentanten der Europäischen Kommission und der Haager Privatrechtskonferenz unterstützt. Von den elf vergangenen Konferenzen wurden vier von Rechtsordnungen des UK ausgerichtet, drei von Deutschland, zwei von Österreich und je eine von Irland bzw der Schweiz. Was die Frequenz angeht, verging zwischen der ersten und der zweiten Konferenz bloß ein Jahr. Danach gab es Zweijahresintervalle zwischen den nächsten sieben Konferenzen. Zwischen den letzten beiden Konferenzen wurde die Frequenz auf einen Dreijahresabstand gelockert.

In dieser Rückschau präsentieren einige besonders engagierte Initiatoren bzw Unterstützer der Konferenz die Eckdaten und Rahmenbedingungen; daran schließen persönliche Berichte an, die eher Erinnerungen, Anekdoten und Eindrücke wiedergeben, als bloß Tatsachen zu referieren. Wir hoffen, dass das daraus entstehende Kaleidoskop lebhaft, farbenreich und gewiss nicht zu feierlich ausfällt. Neben den Beiträgen von Rolf Wagner und mir enthält es Vignetten von Lord Bonomy, Mrs Justice McGuinness gemeinsam mit Geoffrey Shannon, Robert Fucik, Werner Schütz, Professor Nigel Lowe, Andrea Schulz, Professor Siegfried Willutzki und Joelle Schickel.

Die Ursprünge der Konferenz und die Premiere in Dartington

In diesen Rahmen sollen sich die individuellen Beiträge einfügen. Der meinige will zuerst versuchen, die Ursprünge der Konferenz aus englischer Sicht festzuhalten. Es war zu einem stetigen Strom von Rückführungsanträgen über englische und deutsche Zentrale Behörden gekommen, die zumeist aus gemischten Ehen entstanden. Damals wurden noch englische Garnisonen in Deutschland aufrechterhalten, und die Jugend übersiedelte zum Studium oder zur Arbeit über die Grenzen. Das Zahlenmaterial zeigte, dass die meisten Anträge in England erfolgreich, die meisten in Deutschland aber erfolglos waren. Wir nahmen an, dass dies darauf zurückzuführen sei, dass die Anträge in Deutschland vor den lokalen Gerichten verhandelt und dort entschieden wurden, während diese wichtigen Fälle in der englischen Rechtsordnung bei der Familienabteilung des *High Court* konzentriert waren.

1993 hatte ich die Genehmigung des Präsidenten der Familienabteilung erhalten, ein internationales Komitee zu bilden, und im Laufe vierjähriger Tätigkeit wurde dieses Komitee seiner Rolle gerecht, Schwierigkeiten in materieller Praxis und Verfahrensrecht anzusprechen. Die Professoren *Lowe* und *Murch* in Cardiff waren Mitglieder des Komitees, ua weil sie starke Verbindungen zur und einen

regelmäßigen Austausch mit der Goethe-Universität Frankfurt, insb mit Professor *Ludwig Salgo*, etabliert hatten. Daher planten wir bilaterale interdisziplinäre Konferenzen in Dartington Hall, einem Platz, den wir alle drei gut kannten und liebten. Natürlich gab es bedeutende Hindernisse. Wir mussten uns der Unterstützung des Ministeriums und des Departments des Lordkanzlers (*Lord Chancellor's Department*) vergewissern, ebenso wie jener des deutschen Bundesministeriums der Justiz. Wir hatten die Finanzierung sicherzustellen. Wie stets war dieses Hindernis das größte. Die letzte Lücke war geschlossen, als *Nigel Lowe* eine Spende einer Wohltätigkeitsstiftung zu bewirken vermochte.

Die daraus entstandene Konferenz war so segensreich wie alle Events in Dartington. Das Programm konzentrierte sich auf das HKÜ 1980, das damals noch in seinen Kinderschuhen steckte (das UK hatte es erst am 1. 8. 1986 in sein nationales Recht eingeführt). Der Austausch war offen und hilfreich. Das Problem – und unsere Sichtweise – stieß auf allgemeines Verständnis. Ich kann nicht beurteilen, welchen Einfluss die Konferenz auf die Reform hatte, aber tatsächlich kam es in der Folge zur Reduktion der Zuständigkeiten für Kindesrückführungsanträge in Deutschland von 600 auf etwas mehr als 20 Gerichte. Dieser einfache Reformschritt ermöglichte es Deutschland, jenen höchsten Standard einheitlicher Interpretation und Anwendung des HKÜ zu erreichen, für den es seither bewundert wird.

Weitere Konferenzen

Die Gegeneinladung kam sehr schnell, und etwa 15 Monate später unternahm ich meine, wie ich glaube, erste Reise nach Berlin. Von dort fuhren wir mit dem Bus in das malerische Dörfchen Wustrau, dessen Ambiente englischen Augen ein vertrautes Bild abgab. Bei der Ankunft fiel uns gleich ein Gebäude auf, das wir in England wohl ein Herrenhaus aus dem 18. Jahrhundert mit beeindruckender barocker Toreinfahrt nennen würden. Vom Haus weg verlief eine Straße mit sauberen und bescheidenen Häuschen, die früher als Unterkünfte für die Bediensteten der Herrenfamilie bereitgestanden hatten. Unter einem mächtigen Baum am Ende der Straße stand ein Kriegerdenkmal zum Gedenken an die Opfer Napoleons in Europa. Bei Sonnenaufgang und -untergang flogen große Gänseschwärme über den großen See, der von der Längsseite des Herrenhauses aus zu sehen war. Eines Abends legte ein Dampfboot am Hauptpier an, und wir alle gingen an Bord für eine Kreuzfahrt zur Stadt, die ihre Symmetrie und ihren Charme dem Umstand verdankte, dass sie nach einem zerstörenden Feuer neu erbaut worden war. Soweit meine Erinnerung, die ich vielleicht ein wenig der Wirklichkeit entrückt oder beschönigt haben mag.

Die nächste Konferenz war in Edinburgh, einer wundervollen Stadt voller Sehenswürdigkeiten. Sie wurde außerordentlich geschätzt, und die schottische Gastfreundschaft vermittelte Tradition und Magie des Landes.

5